

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**ID-Nummer 6437280268-55**

**zum Vorschlag der Europäischen Kommission  
für eine Richtlinie  
über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher  
Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechts-  
widrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung  
und Offenlegung (KOM (2013) 813  
sowie zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates  
vom 26. Mai 2014 (2013/0402 COD)**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5245  
Fax: +49 30 2020-6245

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Silja Fischer**  
**Recht**  
E-Mail: [s.fischer@gdv.de](mailto:s.fischer@gdv.de)

**Franka Böhm**  
**Europabüro**  
Email: [f.boehm@gdv.de](mailto:f.boehm@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft befürwortet einen **angemessenen und effektiven Schutz von Geschäftsgeheimnissen**. Die Allgemeine Ausrichtung des Rates nimmt der Verband zum Anlass, punktuelle Hinweise für die anstehenden Diskussionen im Parlament zu formulieren. Um sicherzustellen, dass der Geheimnisschutz in angemessenem Umfang gewährleistet wird, muss hinreichende Klarheit über die Reichweite der Ausschlussstatbestände des Art. 4 bestehen. **Für den Zugang zu Informationen der nationalen Behörden sind die Vorgaben der nationalen Rechtsordnungen unter Berücksichtigung spezialgesetzlicher, europarechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu respektieren**. Dies muss insbesondere auch dann gelten, wenn diese dem Geheimnisschutz Vorrang vor einem Informationszugang einräumen, wie beispielsweise das deutsche Informationsfreiheitsgesetz. Insbesondere müssen hochsensible Daten, die der Aufsicht übermittelt werden, weiterhin umfassend geschützt werden können. Der im Rat neu formulierte Ausschlussstatbestand des Art. 4 Abs. 1a und die Erwägungsgründe 10a und 10b schaffen hier weitere Klarheit und sind deshalb zu begrüßen. Hinsichtlich der Definition des Geschäftsgeheimnisses [Art. 2 Nr. 1] gilt, dass an **angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen keine überhöhten Anforderungen** gestellt werden sollten.

Geschäftsgeheimnisse sind auch in der Versicherungswirtschaft von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es müssen eine Vielzahl sensibler und wettbewerbsrelevanter Informationen geschützt werden. Bei einer Regulierung sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass der Geheimnisschutz weiter in angemessenem Umfang gewährleistet und nicht verkürzt wird.

### **I. Klarstellung Art. 4 Abs. 2 (a) KOM-Vorschlag/ Allgemeine Ausrichtung des Rates, Art. 4 Abs. 1a und Erwägungsgründe 10a, 10b Ratstext**

Der Kommissionsvorschlag und die Ratsposition sehen in Art. 4 Abs. 2 (a) eine pauschale **Ausnahme zum Zweck der rechtmäßigen Wahrnehmung der Informationsfreiheit** vor. Dies ist irreführend. Der grundrechtliche Schutzbereich der Informationsfreiheit kann erst betroffen sein, wenn und soweit der allgemeine Zugang zu einer Informationsquelle bereits eröffnet ist. Auf Geschäftsgeheimnisse trifft das grundsätzlich nicht zu. Könnte ein Zugriff pauschal mit der Informationsfreiheit gerechtfertigt wer-

den, würde das Verhältnis von Informationsfreiheit und Geheimnisschutz verkehrt. Hier ist insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen zu bedenken, dass hochsensible Daten für die effektive Arbeit der Aufsicht essentiell sind, ohne dass diese für die Öffentlichkeit geeignet sind. Für einen Vorrang des Geheimnisschutzes sprechen hier der ungestörte und vertrauensvolle Informationsfluss zu der Aufsicht, die Effektivität der Aufsicht und die Gefahr der Fehlinterpretation in der Öffentlichkeit. **Es muss klar sein, dass sich der Zugang zu Informationen der nationalen Behörden grundsätzlich nach den Vorgaben der nationalen Rechtsordnungen unter Berücksichtigung spezialgesetzlicher, europarechtlicher Verschwiegenheitspflichten (z. B. Art. 64 Solvency II - Richtlinie) richtet.** Die entsprechenden Rechtssetzungskompetenzen der Mitgliedstaaten und Entscheidungen für einen umfassenden Geheimnisschutz (vgl. deutsches IFG) sind zu respektieren.

**Der Ratstext schafft hier weitere Klarheit.** Er formuliert in Art. 4 Abs. 1a einen zusätzlichen Ausschlussbestand, demzufolge der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung rechtmäßig ist, soweit diese durch das Unionsrecht oder das nationale Recht geboten ist und adressiert in Erwägungsgrund 10a ausdrücklich die nationalen Transparenzvorschriften. Darüber hinaus erläutert der neue Erwägungsgrund 10b, dass die Ausnahme zu Gunsten der legitimen Wahrnehmung der Meinungs- und Informationsfreiheit gerade die Fälle adressieren soll, in denen Geschäftsgeheimnisse in den Medien reproduziert werden.

**Die Erwägungsgründe 10a und 10b sowie Art. 4 Abs. 1a des Ratstextes sollten übernommen werden.**

## **II. Klarstellung Art. 4 Abs. 2 (e) erforderlich**

Weiter kann ein (sonstiges) legitimes Interesse die Einschränkung des grundrechtlich gewährleisteten Geheimnisschutzes nur dann rechtfertigen, wenn das legitime Interesse die schutzwürdigen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

**Daher sollte Art. 4 Abs. 2 (e) entsprechend ergänzt werden und bei der Interessenabwägung die schutzwürdigen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses umfassend berücksichtigt werden.**

### **III. Klarstellung Art. 2 Abs. 1 (c) notwendig**

Der Rat hält zudem an der von der Kommission vorgeschlagenen Definition des Geschäftsgeheimnisses fest. Danach müssen Geschäftsgeheimnisse Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sein (Art. 2 Abs. 1 (c)). Hinsichtlich der Vorkehrungen, die jedes Unternehmen treffen soll, dürfen hier keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

**Es sollte in den Erwägungsgründen klargestellt werden, dass hier nicht stets explizite Vertraulichkeitsmaßnahmen erforderlich sind, sondern grundsätzlich auch ausreichend sein kann, dass der Wille zur Geheimhaltung anderweitig erkennbar ist.**

Berlin/Brüssel, den 21.08.2014